

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf und die Lieferung von neuen und gebrauchten landwirtschaftlichen
Maschinen und Geräten -Stand September 2011-

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen, sofern sie nicht mit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten für Verträge mit Verbrauchern und Unternehmern. Wenn für Verbraucher besondere gesetzliche Vorschriften gelten werden diese speziell berücksichtigt.
2. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender, abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Die Geltung erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Verkäufers oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ausschließlich Verpackung. Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen werden bei Übergabe bzw. nach Bereitstellung und Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
3. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate, ist der Verkäufer berechtigt bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn-, Material- und Transportkosten, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. Aufrechnungsansprüche gegen den Verkäufer stehen dem Käufer nur zu, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn es auf demselben Kaufvertrag beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers, der Unternehmer ist, nur in dem Umfang zurückbehalten werden, der im angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Lieferfristen und -termine beginnen mit Vertragsabschluss oder im Falle einer vereinbarten Anzahlung mit Eingang dieser beim Verkäufer. Sie sind unverbindlich, es sei denn, sie sind vom Verkäufer ausdrücklich als „verbindlich“ schriftlich bestätigt worden.
2. Der Käufer kann drei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer zur Lieferung auffordern. Mit

Zugang dieser Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

3. Bei höherer Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen oder anderen Ereignissen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand fristgerecht zu liefern, verlängern sich obige Fristen um die Dauer der, durch diese Umstände bedingten Störungen, wenn der Käufer Unternehmer ist. Dies gilt auch wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
4. Sofern der Käufer Unternehmer ist, ist er im Falle eines von Verkäufer zu vertretenden Verzuges zur Geltendmachung weiterer Rechte nur berechtigt, wenn eine nach Verzugseintritt gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.
5. Wenn der Käufer Unternehmer ist, steht die Lieferung unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Ein vom Verkäufer übernommenes Beschaffungsrisiko besteht dann nicht. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung vom Verkäufer zu vertreten ist (z.B. Zahlungsverzug). Der Verkäufer wird dem Käufer unverzüglich Mitteilung machen und eine eventuell bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug ist der Verkäufer berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Kaufgegenstand anderweitig zu verfügen und den Käufer mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

IV. Abnahme und Gefahrübergang

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Danach tritt Annahmeverzug ein. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt dieser pauschal 15 % des Netto-Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher und niedriger anzusetzen, wenn ein solcher nachgewiesen wird.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
3. Sofern sich aus dem Kaufvertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager“ oder bei Direktversand vom Herstellerwerk aus „ab Werk“ vereinbart. Im Falle des Versandkaufs geht die Gefahr mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Verkäufers oder im Falle des Direktversands ab Werk mit dem Verlassen des Herstellerwerkes auf den Käufer über. Dies gilt auch dann wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch weitere Leistungen übernommen hat.
4. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Kosten des Käufers eine entsprechende Versicherung abzuschließen, falls dieser das wünscht.

5. Versandweg und –mittel sind der Wahl des Verkäufers überlassen, wenn im Kaufvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer, der Unternehmer ist, unbeschadet weitergehender Rechte entgegenzunehmen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum völligen Ausgleich sämtlicher dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer ist verpflichtet den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, sowie wenn dies schriftlich vereinbart ist, ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt wird oder es sich um einen Finanzierungskauf handelt, den Kaufgegenstand unverzüglich mit einer Vollkaskoversicherung einzudecken. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen. Der Käufer verpflichtet sich etwaige Entschädigungsansprüche an den Verkäufer abzutreten.
3. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer den Kaufgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, sind diese vom Käufer zu tragen.
4. Soweit für den Kaufgegenstand ein Kfz-Brief oder eine Betriebserlaubnis ausgestellt ist, steht dem Verkäufer während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefes oder der Betriebserlaubnis zu.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer nach Mahnung berechtigt, die Kaufsache vom Käufer herauszuverlangen. Sofern der Käufer Unternehmer ist, stellt die Rücknahme oder die Pfändung der Kaufsache durch den Verkäufer nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dies seitens des Verkäufers ausdrücklich schriftlich erklärt wurde. Ist der Käufer Verbraucher, stellt die Rücknahme oder die Pfändung der Kaufsache zugleich einen Rücktritt vom Vertrag dar.
6. Die Kosten der Rücknahme und Verwertung trägt der Käufer. Diese betragen pauschal 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen wenn dies nachgewiesen wird.

VI. Sachmangel

1. Soweit der Käufer Unternehmer ist, hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen und offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen schriftlich zu rügen. Unterlässt er die Rüge, so gilt die Ware als genehmigt. Verspätet gerügte Mängel sind von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt § 377 HGB.

Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind vom Käufer, der Unternehmer ist, unverzüglich zu rügen.

2. Alle diejenigen Teile, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag, sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern. Der Käufer hat im Falle eines Sachmangels dem Verkäufer für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Der Verkäufer erwirbt Eigentum an den ersetzten Teilen. Tauscht der Verkäufer im Wege der Nacherfüllung die gesamte Kaufsache aus, so steht ihm gegen den Käufer, der Unternehmer ist, ein Anspruch auf uneingeschränkte Nutzungsentschädigung zu.
3. Schlägt eine Nachbesserung trotz mehrerer Versuche fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, oder eine Kaufpreisminderung verlangen. Für die Nachbesserung sind dem Verkäufer mindestens drei Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
4. Mängelrechte des Käufers bei neuen Verkaufsgegenständen verjähren in 12 Monaten beginnend vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn nicht schriftlich im Kaufvertrag etwas anderes vereinbart worden ist. Ist der Käufer Verbraucher, verjähren Sachmängelansprüche bei neuen Sachen in 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen in 12 Monaten.
5. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verhalten des Verkäufers, sowie bei Ansprüchen aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Dies gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, sowie bei einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.
6. Keine Gewähr wird übernommen für Mängel aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, normale Abnutzung sowie versäumten Wartungsarbeiten, wenn diese üblich und vom Hersteller empfohlen sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche.

VII. Haftungsbegrenzung und Schadensersatz

1. Die Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, sofern diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden. Wenn der Verkäufer leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, beschränkt sich die Haftung auf den, bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden, maximal auf die Höhe des Kaufpreises. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder wenn zugunsten des Verkäufers eine Haftpflichtversicherung besteht. In diesem Fall tritt der Verkäufer seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Käufer ab.
2. Unberührt von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist gilt dies auch für seine Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

VIII. Rücktrittsrecht des Verkäufers

1. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotests, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuchs beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer handelt.
2. Ebenso ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt, wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, soweit der Käufer Kaufmann ist.

X. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.